



Entscheidung

In der Sache

TV Eiche Horn Bremen e.V.

– Beteiligter zu 1 –

Abteilung Floorball, Berckstrasse 87, 28359 Bremen

hier Spieler Marcel Westermann

– Beteiligter zu 2 –

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (als Verfahrens-
beteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO), c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

wegen Matchstrafe

am 16.11.2024 in der Partie der 2. FBL Nord/West Herren - Spiel Nr. 45 - TV Eiche Horn Bremen gegen SSF Dragons Bonn II in Bremen

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Beteiligte zu 2 (M. Westermann) wird für die Dauer von 2 Spielen untersagt, an dem Spielbetrieb der Floorball-Bundesligen Herren von Floorball Deutschland (insb. 2. FBL) teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte zu 2 (M. Westermann) hat - unter gesamtschuldnerischer Haftung des Beteiligten zu 1 (TV Eiche Horn Bremen) - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgeld in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte zu 2 (M. Westermann) hat - unter gesamtschuldnerischer Haftung des Beteiligten zu 1 (TV Eiche Horn Bremen) - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar.**
- 5. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten zu 2 wurde nach einem Stoßen gegen einen Gegenspieler (Stoß mit Oberkörper und angewinkeltm Arm während das Spiel durch einen Ausball unterbrochen war) eine Matchstrafe ausgesprochen. Die Schiedsrichter standen in der Nähe der Szene und haben diese bewusst wahrgenommen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt (§ 6a Abs. 2 REO). Eine ungekürzte Videoaufzeichnung des Spiels lag der erkennenden Kammer vor und wurde in Augenschein genommen.

Bezüglich des Vortrags, insbesondere der eingereichten Stellungnahmen, und weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Zu 1 – 2

Der Beteiligte zu 2 hat sich durch den Stoß eines Vergehens nach Ziffer 6.14 Nr. 3 SPRGK 2022 schuldig gemacht.

In Anbetracht des dem Beteiligten zu 2 vorzuwerfenden Verhaltens ist die Mindeststrafe um 1 weiteres Spiel (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13 Nr. 2 SPRGK 2022) zu erhöhen. Die Geldstrafe war moderat über die Mindeststrafe hinaus auf EUR 150,00 (§ 15 Abs. 1 REO i.V.m. § 8 GBO) hochzusetzen. Die Mithaftungsnahme des Beteiligten zu 1 ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht nach Überzeugung der erkennenden Kammer fest, dass der Beteiligte zu 2 nach einem Ausball zunächst die Situation verlässt, sodann sich aber umdreht und mit dem Oberkörper inkl. angelegtem Arm samt Schläger mit Impuls auf den Oberkörper des Gegenspielers geht. Durch dieses Verhalten, welches während einer Spielunterbrechung (Ausball) und nicht im laufenden Spiel erfolgte missachtet der Beteiligte zu 2 die körperliche Integrität seines Gegenspielers.

Aufgrund des abrupten Umdrehens und des folgenden Stoßes ist eine Provokation des Gegenspielers naheliegend. Dies rechtfertigt jedoch nicht diesen tätlichen Angriff auf die Gesundheit seines Gegenspielers. In der Gesamtschau wirkt sich dies aber mildernd bei der Strafzumessung aus, sodass es bei einer Spielsperre von 2 Spielen verbleibt.

Zu 3

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO. Die Gebühren ergeben sich aus § 9 lit. C GBO; die recht hoch angesetzten Mindestverfahrensgebühr von EUR 100,00 stehen in keinem Verhältnis zu dem hiesigen geringen Verfahrensaufwand und sind daher nicht zu erhöhen.

Die Mithaftungsnahme des Beteiligten zu 1 ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Zu 4

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 23 REO.

Zu 5

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

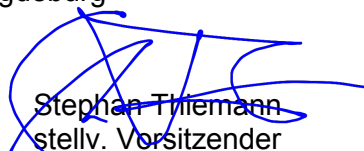
Rechtsmittelbelehrung


Gegen diese Entscheidung kann gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch eingelegt werden. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Magdeburg


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer